



FINANZORDNUNG

Wir sind Wir Inclusion in Sailing e.V.

§ 1 Inhalt und Gegenstand der Finanzordnung

Die Finanzordnung (FiO) des Vereins „Wir sind Wir Inclusion in Sailing e.V.“ regelt die Herkunft, das Aufkommen und die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entsprechend der Bestimmungen in der Satzung.

§ 2 Mitgliederstruktur

Gemäß § 3 der Satzung des Vereins unterteilen sich die Mitglieder wie folgt:

1. 1. Ordentliches Mitglied,
2. 2. Förderndes Mitglied,
3. 3. Fördernder Verein, Stiftung, Firma usw.,
4. 4. Ehrenmitglieder.

§ 3 Herkunft, Erwirtschaftung und Fälligkeit von Finanzen

Finanzen, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind entsprechend § 5 der Satzung Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren.

In begründeten Fällen (z.B. finanzieller Härtefall der Mitgliedschaft) kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden. Dies kommt auch für die Aufnahmegebühr in Betracht, sofern ein entsprechender Antrag erfolgt.

Aufnahmegebühren / für Neumitglieder bei Eintritt in den Verein gemäß Anlage 1. Aufnahmegebühren sind sofort fällig.

Weitere Finanzen sind Umlagen und Gebühren von Mitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß § 5 der Satzung und Gebühren für die Nutzung von Vereinseigentums. Um eine Kostendeckung zu erzielen, kann der Vorstand Mietgebühren erheben. Alle Mietgebühren werden jährlich festgelegt. Gebührenerhöhungen von mehr als 15% bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die jährlichen Gebühren für Mitglieder dürfen nicht über den Gebühren von gewerblichen Miethern bzw. Fremdmietern liegen.

Weitere Finanzen des Vereins sind Spenden, Gelder aus Sponsoring von Mitgliedern, Firmen, Institutionen, Stiftungen der öffentlichen Hand, Privatpersonen mit und ohne Zweckbindung. Spenden erfolgen ohne Gegenleistung des Vereins.

Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 4 Finanzverkehr

Der Finanzverkehr des Vereins erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandats können Beiträge und Gebühren auch unterjährig gezahlt werden. Teilnehmer am SEPA-Lastschriftverfahren sind für eine ausreichende Liquidität selbst verantwortlich.

Anfallende Kosten für Rückbuchungen oder bei fehlender Liquidität trägt das verursachende Mitglied, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 15,00€. Mitglieder, welche nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen pro Rechnungslegung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 10,00€. Die Mahngebühren betragen 10,00€ pro Mahnung.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Wir sind Wir Inclusion in Sailing e.V. am 18.12.2023 in Kraft. Die Finanzordnung wird durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins Wir sind Wir Inclusion in Sailing e.V. präzisiert und fortgeschrieben.

Über zwischenzeitlich zu regelnde Finanzfragen entscheidet der Vorstand.

Anlage 1

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Kosten und Aufwandsentschädigungen

Mitgliedschaft nach § 3 der Satzung und § 2 der Finanzordnung Mitgliedsbeitrag (jährlich) und Aufnahmegebühr (einmalig)

	Mitgliedsbeitrag /Aufnahmegebühr
1. Ordentliche Mitglied,	60,00 EUR / 0,00 EUR
2. Förderndes Mitglied,	ab 300,00 EUR / 0,00 EUR
3. Fördernder Verein, Stiftung, Firma usw.,	ab 500,00 EUR / 0,00 EUR
4. Ehrenmitglieder.	0,00 EUR / 0,00 EUR

Fördermitglieder (v.g. Punkt 2./3.) sind außerordentliche Mitglieder. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, haben gegenüber dem Verein regelmäßig keine Rechte und Pflichten und unterliegen nicht der Vereinsgewalt: fördernde Mitglieder. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen kann Ihnen nicht versagt werden. Fördernde Mitglieder haben dann allerdings kein Stimmrecht.

Fördermitglieder unterscheiden sich von den ordentlichen Mitgliedern dadurch, dass sie die Vereinsarbeit durch besondere Leistungen (im Regelfall Beiträge) fördern, ohne die Rechte, die sich mit einer ordentlichen Mitgliedschaft verbinden, im Verein ausüben zu können.

Aufwandsentschädigungen

Für das sogenannte bürgerschaftliche Engagement können pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Diese sind im Rahmen der Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis 840 Euro pro Jahr steuerfrei, bei pädagogischen bzw. sportpraktischen Aufgaben (Ausbilder, Trainer) bis 2.400 Euro pro Jahr steuerfrei.

Bei Entschädigungszahlungen über 256 Euro pro Jahr, muss der Empfänger vorher schriftlich bestätigen, dass er vereinsübergreifend keine Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten oberhalb der gesetzlichen Wertgrenzen erhält.

Die vom Vereinen ausgezahlten Beträge sind unabhängig von der Höhe und Steuerbefreiung in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Für Vorstandsmitglieder, Trainer mit Fachübungsleiterschein können bei Bedarf weitere einzelvertragliche Regelungen im Rahmen regulärer Arbeitsverträge, einschl. Minijobverträgen sowie Honorarverträgen getroffen werden.

Für die Teilnahme an Vorstands-, Präsidiums- und Trainersitzungen werden keine Vergütungen gewährt.

Kosten für Fahrten im Auftrag des Vereins werden nach Genehmigung durch den Vorstand mit 0,38 EUR je gefahrenen km, 0,48 EUR je gefahrenen km /mit Trailer und 0,58 EUR je gefahrenen km /mit Doppeltrailer erstattet.

Anlage 2

Stand 12.01.2026

Reisekosten-Rückerstattung - ein wohlgemeinter Ansatz zum Wohle der aktiven Regattasegler, aber auch mit Herausforderungen!

Der Verein erstattet Mitgliedern, die aktiv an Regatten teilnehmen, zumindest teilweise Reisekosten & Startgelder zurück, die sie im zurückliegenden Jahr gezahlt haben. Tja, was heißt "aktiv teilgenommen?" Ihr könnt euch denken, dass es nicht leicht ist, Kriterien zu finden, aus denen eine Positiv-/Negativentscheidung klar ableitbar ist und so auch die Rückerstattungszahlung regelt. Dennoch ist es verständlich und aus Sicht des Vereins dringlich zu verhindern, dass jemand nur deshalb Mitglied wird, um auf Basis des Abgleichs Jahresbeitrag vs. Startgeld-Rückerstattung ein Schnäppchen zu machen. Also den Verein ausnutzt, ohne Sinn und Nutzen aus Sicht des Vereins und zum finanziellen Schaden seiner Mitglieder. Deshalb sei nachfolgend der Ansatz erklärt, nach dem unsere Reisekosten & Startgeldrückerstattung abgewickelt wird.

Zunächst mal positiv formuliert: wenn ein Mitglied häufiger Regatten besucht, bei unseren Aktivitäten mitmacht und/oder bei unseren Veranstaltungen als Helfer dabei ist, gehört er klar zu den Reisekosten & Startgeld-Rück-Kandidaten. Wenn er/sie hingegen bei keinem der eben aufgezählten Ereignissen gesichtet wurde und auch sonst in keiner Weise vereinsmäßig in Erscheinung getreten ist, möge er/sie einsichtig genug sein, zu akzeptieren, dass für das zurück-liegende Jahr keine Startgeld Erstattung gewährt wird.

Aus Sicht der Mitglieder ist die Rückerstattung ein Gemeingut, das die aktiven Sportler bei den kostenpflichtigen Veranstaltungen etwas unterstützen und somit motivieren soll, sich am Sportgeschehen bzw. bei Regatten zu beteiligen. Aufgrund des pro Jahr festgelegten Budgets für die Startgeld-Erstattung, bedeutet jede zu viel bzw. ungerechtfertigte Zahlung, die Kürzung der Erstattungsbeträge für die rechtmäßigen Antragsteller. Also eine Minderung des Gemeinguts. Der Vorstand sieht sich deshalb verpflichtet, zum Jahreswechsel zunächst die Rückerstattungsliste entsprechend zu sichten und zu kontrollieren. Sofern im Einzelfall eine Zahlung tatsächlich abgelehnt wurde und dies vom Betroffenen als ungerecht empfunden wurde, oder aufgrund von schwer erkennbaren Rahmenbedingungen tatsächlich ungerecht war, bitte nicht still vor sich hin grämen, sprecht uns bitte an und tragt zur Klärung bei. Wir - die Vereinsvorstände - sind bemüht, unser Ehrenamt ehrenhaft auszuüben.

Rahmenbedingungen

Grundvoraussetzung für die Erstattung von Startgeldern sind:

1. Das Boot startet bei der Regatta für den Verein Wir sind Wir Inclusion in Sailing e.V. oder besitzt eine Gaststartgenehmigung (auf Antrag beim

- Vorstand).
2. Der Rück-Kandidat erfüllte im Bewilligungszeitraum seine Pflichten gegenüber dem Verein (ggf. Mitgliedsbeiträge und ggf. Arbeitsstunden).
 3. Werden zweckgebundene Spenden- bzw. Sponsorengelder über den Verein gehändelt, werden die Startgelder zu **100 %** ausgezahlt.
 4. Sowohl für den Kinder- und Jugendbereich als auch für den Erwachsenenbereich können bei IDM, EM und WM die Reisekosten & Startgelder in Würdigung der sportlichen Leistungen (auf Antrag) zurückerstattet werden.
 5. Ordentliche Mitglieder ohne eigenes Einkommen im steuerrechtlichen Sinne (§2 II EStG) können für Regatten - auf Antrag beim Vorstand (Härtefallreglung) - Reisekostenzuschüsse beantragen.

Zur formalen Handhabung

Die Höhe der Rückzahlungen ist begrenzt. Ferner steht pro Jahr, abhängig vom jeweiligen Wirtschaftsjahr, nur ein bestimmtes Budget für die Rückerstattung zur Verfügung. Falls die Summe aller zu zahlenden Erstattungen dieses Budget übersteigt, werden die Auszahlungsbeträge dementsprechend gekürzt, so dass ein ausgeglichener Haushalt gewährleistet ist.

Für die aktiven Regattasegler ist in der Anlage das Formular mit dem Rück-Antrag.

Bitte diese Excel Tabelle ausdrucken, die Jahreszahl in Kopfzeile aktualisieren, die besuchten Veranstaltungen eintragen, dabei die Kosten angeben, originale Belege beifügen. Abschließend (bis 31.10. des Bewilligungszeitraum) an den Vorsitzenden schicken. Für nicht bis 31. Oktober abgegebene Anträge - erlischt jeglicher Anspruch auf Rückerstattung für das Jahr.